

Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz)

vom 5. Juni 1985¹⁾

I. Öffentliche Gesundheitspflege

§ 1

²⁾ Kanton und Politische Gemeinden fördern die Gesundheit des Volkes und verhüten deren Gefährdung. Grundsatz

² Bei der Erfüllung dieser Aufgaben arbeiten sie zusammen.

§ 2

Die öffentliche Gesundheitspflege enthebt den Einzelnen nicht der Verantwortung für seine Gesundheit. Persönliche Verantwortung

1. Aufgaben des Kantons

§ 3

¹ Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung und zum Schutz der Gesundheit. Gesundheitsvorsorge

² Er kann sich an Vorsorgemassnahmen beteiligen oder sie mit Beiträgen unterstützen.

³ Er betreibt ein Laboratorium.

§ 4

¹ Der Kanton ist für eine ausreichende medizinische Versorgung der Bevölkerung besorgt. Gesundheitsfürsorge

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1987.

²⁾ Fassung gemäss G vom 10. September 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

¹₂ Er erstellt und betreibt Einrichtungen für Kranke, Verunfallte oder andere Pflegebedürftige. Er kann Dritte mit dem Betrieb beauftragen.

³ Er kann sich an solchen Einrichtungen beteiligen.

§ 4a²⁾

Gesundheitsfürsorge in ausserordentlichen Lagen

¹ Der Kanton stellt die sanitätsdienstliche Rettung in ausserordentlichen Lagen sicher.

² In allen Institutionen des Gesundheitswesens sind Notfallorganisationen vorzubereiten und zu unterhalten. Das Departement für Finanzen und Soziales legt Umfang, Ausbildung und Mittel fest und kann die Partnerorganisationen gemäss dem Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen vom 27. September 2004³⁾ zur Bereitstellung verpflichten.

³ Es kann:

1. die Institutionen des Gesundheitswesens zur Aufnahme, Behandlung und Pflege von Patienten verpflichten;
2. die freie Arzt- und Spitalwahl einschränken oder aufheben;
3. die Bereitstellung von Rettungsfahrzeugen, Sanitätsmaterial und Medikamenten anordnen;
4. die Inbetriebnahme der geschützten Spitäler und Hilfsstellen anordnen.

§ 5

Gesundheitsnachsorge

¹ Der Kanton fördert die Wiedereingliederung von Kranken und Behinderten.

² Er kann sich an Einrichtungen mit dieser Zweckbestimmung beteiligen.

§ 6⁴⁾

Berufliche Ausbildung

¹ Der Kanton fördert die Ausbildung in den Berufen des Gesundheitswesens.

² Der Regierungsrat ist zuständig für die Errichtung und den Betrieb von kantonalen Ausbildungseinrichtungen.

³ Er kann Vereinbarungen über Beiträge an private oder ausserkantonale Ausbildungseinrichtungen oder Beteiligungen an solchen abschliessen.

¹) Fassung gemäss G über den Verbund der kantonalen Krankenanstalten (811.31), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²) Fassung gemäss G über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen vom 27. September 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2005.

³) 530.1

⁴) Fassung gemäss G vom 26. Juni 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1997.

§ 7

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über das Gesundheitswesen aus.

Aufsicht

§ 8¹⁾

¹ Das Departement für Finanzen und Soziales bezeichnet einen Kantonsarzt, einen Kantonschemiker und einen Kantonsapotheker.

Amtsärzte,
Kantonschemiker,
Kantonsapotheker

² Es bezeichnet die Amtsärzte sowie ihre Stellvertreter und regelt deren örtliche Zuständigkeit.

³ Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft bezeichnet einen Kantonstierarzt sowie die amtlichen Tierärzte und ihre Stellvertreter.

§ 9

¹ Das zuständige Departement des Regierungsrates vollzieht dieses Gesetz sowie die weiteren gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Gesundheitswesens, soweit dies nicht Aufgabe anderer Instanzen ist. Ihm obliegen insbesondere:

Vollzug

1. die Leitung und Koordination der staatlichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen;
2. die Abwehr von Gesundheitsgefährdungen;
3. die Aufsicht über die Einrichtungen für Kranke, Verunfallte und andere Pflegebedürftige, die Laboratorien, die Ausbildungsstätten für Berufe des Gesundheitswesens und die in diesen Berufen tätigen Personen;
4. die Erteilung und der Entzug gesundheitspolizeilicher Bewilligungen.

² Es kann einzelne Befugnisse auf Amtsärzte oder auf den Kantonschemiker übertragen.

2. Aufgaben der Gemeinden**§ 10**

Die Gemeinden unterstützen die kantonalen Organe beim Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung.

Mitwirkung

¹⁾ Fassung gemäss G über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen vom 27. September 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2005.

| | |
|---|---|
| | § 11 |
| Kranken- und Hauspflege, Beratungsstellen | <p>¹ Die Gemeinden sorgen für einen Kranken- und Hauspflegedienst sowie für Beratungsstellen für Eltern von Säuglingen oder Kleinkindern.</p> <p>² Sie können diese Aufgaben privaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen.</p> <p>³ Für den Kranken- und Hauspflegedienst können die Gemeinden Gebühren erheben.</p> |
| | § 12 |
| Weitere Aufgaben | Die Gemeinden können weitere Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens übernehmen. |
| | § 13 |
| Zuständigkeit | <p>¹ Der Vollzug ist Sache des Gemeinderates.</p> <p>² Durch das Organisationsreglement können bestimmte Befugnisse auf andere Gemeindeorgane übertragen werden.</p> |

II. Berufe des Gesundheitswesens

1. Allgemeine Bestimmungen

| | |
|---------------------|--|
| | § 14 |
| Begriffe | <p>¹ Einen Beruf des Gesundheitswesens übt aus, wer in der Gesundheitsvorsorge, der Gesundheitsfürsorge oder der Gesundheitsnachsorge tätig ist.</p> <p>² Selbständig übt den Beruf aus, wer die Verantwortung für die Führung einer Praxis, einer Apotheke, eines Labors oder einer ähnlichen Einrichtung trägt.</p> <p>³ Unselbständig übt den Beruf aus, wer unter Aufsicht und Verantwortung einer Person gemäss Absatz 2 arbeitet.</p> |
| | § 15¹⁾ |
| Bewilligungspflicht | ¹ Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker bedürfen für die selbständige und unselbständige Berufsausübung einer Bewilligung. |

¹⁾ Fassung gemäss G vom 10. September 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

² Angehörige anderer Berufe des Gesundheitswesens wie Augenoptiker, Chiropraktoren, Dentalhygieniker, Drogisten, Ergotherapeuten, Hebammen, Leiter eines medizinischen Labors, Klinische Logopäden, Medizinische Masseur, Naturheilpraktiker, Pflegefachleute, Physiotherapeuten, Podologen, Psychotherapeuten oder Zahntechniker bedürfen für die selbständige Ausübung ihres Berufes einer Bewilligung.

§ 16¹⁾

¹ Einen selbständigen oder unselbständigen Beruf des Gesundheitswesens darf nur ausüben, wer über genügende Fachkenntnisse verfügt, einen guten Leumund genießt und nicht unter schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen leidet, welche eine einwandfreie Berufsausübung verunmöglichen.

Voraussetzungen zur Berufsausübung

² Wer selbständig einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben will, muss über geeignete Räume und Einrichtungen verfügen.

§ 16a¹⁾

¹ Wer für die Führung seiner Praxis oder Apotheke zum Beispiel wegen Ferien, Krankheit oder Unfall während mehr als vier Wochen eine Stellvertretung einsetzt, hat dies vorgängig dem Kantonsarzt oder dem Kantonsapotheker anzuzeigen.

Praxisvertretung

² Wer eine Praxisvertretung in selbständiger Berufsausübung für eine Dauer von über drei Monaten übernimmt, benötigt jeweils eine Bewilligung.

§ 17

Die Bewilligung zur Berufsausübung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden,

Entzug der Bewilligung zur Berufsausübung

1. sofern eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr besteht;
2. falls Berufspflichtigen schwer verletzt worden sind;
3. wenn ein schwerer Verstoss gegen das Gesundheitsrecht vorliegt;
4. bei unlauterer Praxisführung.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 10. September 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

§ 18
Berufsgeheimnis ¹ Wer im Gesundheitswesen tätig ist, hat über Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren, die ihm auf Grund seines Berufes anvertraut oder von ihm wahrgenommen worden sind.
² Vom Berufsgeheimnis kann der Patient, zur Wahrung schutzwürdiger Interessen auch der Vorsteher des Departementes befreien.

§ 19
Anzeige ¹ Wer einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, ist berechtigt, Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen schliessen lassen, den Strafverfolgungsbehörden zu melden.
² Feststellungen, die auf eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung hinweisen, sind einem Amtsarzt mitzuteilen.
³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafprozessordnung ¹⁾.

§ 20
Tarife ¹ Tarife von Berufsverbänden bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.
² Zur Wahrung öffentlicher Interessen kann der Regierungsrat Tarife erlassen.

2. Besondere Bestimmungen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker

§ 21 ²⁾
Eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom Die Bewilligung zur selbständigen oder unselbständigen Berufsausübung als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker setzt das entsprechende eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte ausländische Diplom voraus.

¹⁾ 312.1

²⁾ Fassung gemäss G vom 10. September 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

§ 22¹⁾

¹ Lässt sich die ausreichende medizinische Versorgung nicht anders gewährleisten, kann ausnahmsweise dem Inhaber eines ausländischen Fachausweises, auf den § 21 nicht anwendbar ist, die selbständige Berufsausübung bewilligt werden, sofern dessen Fachausweis dem eidgenössischen Diplom gleichwertig ist. Die Bewilligung kann befristet oder mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

Inhaber von übrigen Diplomen und Ausweisen sowie Studierende

² Inhaber eines ausländischen Fachausweises, auf die § 21 nicht anwendbar ist, oder Studierende an schweizerischen Universitäten können eine befristete Bewilligung zur unselbständigen Berufsausübung erhalten, sofern sie unter Aufsicht und Verantwortung eines Arztes, Zahnarztes, Tierarztes oder Apothekers arbeiten, der über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom und eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung für den Kanton verfügt.

§ 23

¹ Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker sind verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten.

Beistandspflicht, Notfalldienst, Berufsausübung in Grenzgebieten

² Wer den Beruf selbständig ausübt, hat im Einzugsgebiet seiner Praxis oder Apotheke Wohnsitz zu nehmen und sich an einem Notfalldienst zu beteiligen.

¹⁾³ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen zur Berufsausübung in Grenzgebieten.

§ 24

¹ Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die ihren Beruf selbständig ausüben, sind befugt, eine Privatapotheke zu führen, sofern sie Gewähr für fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der Heilmittel bieten.

Privatapotheke

² Die Führung einer Privatapotheke bedarf einer Bewilligung. Diese berechtigt zur Abgabe von Heilmitteln an die eigenen Patienten.

³ Vereinbarungen zwischen den beteiligten Berufsorganisationen über die Sortimentszuteilung an Privatapotheken bedürfen der Genehmigung des Departementes.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 10. September 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

III. Heilmittel**§ 25**Bewilligungs-
pflicht

¹ Die Herstellung von und der Handel mit Heilmitteln sind bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern fachgerechte Herstellung, Lagerung oder Abgabe gewährleistet sind. Sie kann befristet oder mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

³ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht festlegen. Er kann den Verkehr mit bestimmten Heilmitteln oder einzelne Vertriebsarten aus gesundheitspolizeilichen Gründen einschränken oder verbieten.

§ 26

Vertriebsverbot

Es ist verboten, Heilmittel, welche die Gesundheit gefährden können oder zu Täuschungen Anlass geben, in Verkehr zu bringen.

§ 27Interkantonale
Vereinbarungen
über die Kontrolle
der Heilmittel

¹ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Kontrolle der Heilmittel abschliessen.

² Für den Abschluss von Vereinbarungen, die Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, ist der Grosse Rat zuständig.

**IV. Einrichtungen für Kranke, Verunfallte und andere
Pflegebedürftige***1. Kantonale Einrichtungen***§ 28¹⁾****§ 29¹⁾**

Organisation

Der Regierungsrat regelt Organisation und Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Kanton sie selbst betreibt.

¹⁾ Fassung gemäss G über den Verbund der kantonalen Krankenanstalten (811.31), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

§ 30¹⁾

Der Regierungsrat legt auf gemeinsamen Antrag der Versicherer und kantonaler stationärer Einrichtungen, soweit der Kanton diese selbst betreibt, die Taxen fest. Diese decken nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung²⁾ 50 % der anrechenbaren Kosten je Patient oder Patientin oder je Versichertengruppe in der allgemeinen Abteilung.

Taxen

§ 31¹⁾**2. Andere Einrichtungen****§ 32**

¹ Errichtung und Betrieb kommunaler, regionaler oder privater Einrichtungen, namentlich von Krankenanstalten, Pflegeheimen oder medizinischen Instituten, bedürfen einer Bewilligung des Departementes.

Bewilligung

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern

1. eine ausreichende ärztliche und pflegerische Betreuung der Patienten sichergestellt ist;
2. die Räumlichkeiten und Einrichtungen zweckmässig sind;
3. eine einwandfreie Betriebsführung gewährleistet ist.

§ 33

Für den Entzug der Bewilligung gilt § 17 sinngemäss.

Entzug der
Bewilligung**3. Patientenrechte in Einrichtungen des Kantons**³⁾**§ 33a**³⁾

¹ Der Patient ist in geeigneter und verständlicher Weise über die Diagnose, die geplanten Untersuchungen und Behandlungen mit Vor- und Nachteilen, die damit verbundenen Risiken und Folgen sowie über mögliche Alternativen zu informieren. Der Patient ist über den Therapie- und Behandlungsplan in Kenntnis zu setzen.

Information,
Zustimmung

¹⁾ Fassung gemäss G über den Verbund der kantonalen Krankenanstalten (811.31), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ SR 832.10

³⁾ Eingefügt durch G vom 26. Juni 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1997.

² Medizinische und pflegerische Massnahmen bedürfen der Zustimmung des Patienten.

§ 33b¹⁾

Vermutete
Zustimmung

¹ Kann sich in Notfällen die betroffene Person zu medizinischen und pflegerischen Massnahmen nicht äussern, wird Zustimmung zu diesen vermutet, wenn sie dringlich und unerlässlich sind, um eine unmittelbare und schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit abzuwenden. Die Information ist so bald als möglich nachzuholen.

² Der urteilsunfähige Patient ist nach pflichtgemäsem Ermessen zu behandeln, sofern eine Vertretung nicht vorliegt oder unzulässig ist. Die objektiven Umstände und der mutmassliche Wille des Patienten sind zu berücksichtigen.

§ 33c¹⁾

Zwangs-
behandlung

¹ Eine medizinische Behandlung gegen den Willen des Patienten ist nur zulässig, sofern er gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches²⁾ über die Fürsorgerische Freiheitsentziehung oder des Schweizerischen Strafgesetzbuches³⁾ über Massnahmen in eine Behandlungseinrichtung eingewiesen worden ist.

² Die Zwangstherapie muss durch den Grund der Einweisung gerechtfertigt und notwendig sein. Sie setzt voraus, dass das Behandlungsziel nicht durch eine andere vom Patienten akzeptierte therapeutisch wirksame Massnahme erreicht werden kann.

³ Verweigert ein Patient auch im weiteren Verlauf seines Aufenthaltes jegliche Behandlung, informiert die Einrichtung die einweisende Behörde. Diese überprüft den Einweisungsentscheid.

§ 33d¹⁾

Andere Freiheits-
beschränkungen

Andere wesentliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit, insbesondere des Briefverkehrs, der Urlaubsgewährung oder von Aussenkontakten dürfen gegen den Willen des Patienten nur angeordnet werden, wenn sie durch das therapeutische Ziel gerechtfertigt und notwendig sind.

¹⁾ Eingefügt durch G vom 26. Juni 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1997.

²⁾ SR 210

³⁾ SR 311.0

§ 33e¹⁾

Physischer Zwang ist nur zulässig zur Durchführung einer Behandlung nach § 33c oder wenn dessen Anwendung unerlässlich ist, um eine unmittelbare und schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Patienten oder Dritter abzuwenden.

Physischer
Zwang**§ 33f**²⁾

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen über die Rechte und Pflichten der Patienten in Einrichtungen des Kantons und insbesondere des Verbunds der kantonalen Krankenanstalten. Er kann Vorschriften über Patientenrechte auch für andere öffentliche, öffentlich subventionierte oder private Einrichtungen des Gesundheitswesens anwendbar erklären.

Zuständigkeit

§ 33g¹⁾

¹ Der Regierungsrat wählt eine Fachkommission Psychiatrie. Er regelt deren Organisation und das Verfahren.

Fachkommission
Psychiatrie

² Die Fachkommission ist administrativ dem Departement unterstellt. Sie ist fachlich unabhängig und nicht weisungsgebunden.

³ Der Regierungsrat legt fest, in welchen Fällen der Beizug der Fachkommission obligatorisch ist.

§ 33h¹⁾

¹ Die Fachkommission begutachtet ärztliche Berichte im Rahmen der Einweisung, der jährlichen Überprüfung und der Entlassung von zwangsweise eingewiesenen Patienten.

Aufgaben

² Sie begutachtet während der Betreuung in der Behandlungseinrichtung Anordnungen und Massnahmen, die gegen den Willen der Patienten getroffen werden.

³ Sie erstattet den nach den einschlägigen Bestimmungen in diesen Verfahren zuständigen Behörden Bericht und stellt Antrag.

⁴ Sie kann im Auftrag des Departementes auch in weiteren Fällen zur Begutachtung von ärztlichen Berichten und Massnahmen beigezogen werden.

¹⁾ Eingefügt durch G vom 26. Juni 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1997.

²⁾ Fassung gemäss G über den Verbund der kantonalen Krankenanstalten (811.31), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

| | |
|-----------------|--|
| Palliative Care | § 33i ¹⁾ Unheilbar kranke und sterbende Menschen sollen mittels medizinischer und pflegerischer Palliativmassnahmen angemessen behandelt und betreut werden. Ihnen soll eine würdevolle Sterbebegleitung zukommen und ein würdevolles Abschiednehmen ermöglicht werden. |
|-----------------|--|

V. Eingriffe an Verstorbenen

| | |
|-----------|--|
| Obduktion | § 34 Eine Obduktion darf vorgenommen werden, sofern der Verstorbene oder an seiner Stelle die nächsten Angehörigen nichts anderes verfügt haben. |
|-----------|--|

| | |
|---------------|---|
| Organentnahme | § 35 ¹ Um Kranke oder Verunfallte zu retten oder zu behandeln, dürfen einem Verstorbenen Gewebestücke oder Organe entnommen werden, sofern dieser oder an seiner Stelle die nächsten Angehörigen nichts anderes verfügt haben. ² Ärzte, die den Patienten betreut oder dessen Tod festgestellt haben, dürfen bei der Entnahme oder Übertragung eines Organs nicht mitwirken. |
|---------------|---|

VI. Bestattung

| | |
|---------------|---|
| Zuständigkeit | § 36 Die Gemeinden sorgen für die Organisation des Friedhof- und Bestattungswesens. |
|---------------|---|

| | |
|-----|---|
| Ort | § 37 ¹ Der Verstorbene wird auf einem Friedhof seiner Wohnsitzgemeinde bestattet. ² Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner nächsten Angehörigen kann die Bestattung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen. ³ Hatte der Verstorbene keinen festen Wohnsitz oder kommt niemand für die Kosten des Rücktransportes in seine Wohnsitzgemeinde auf, wird er in jener Gemeinde bestattet, in welcher der Tod eingetreten oder der Leichnam gefunden worden ist. |
|-----|---|

¹⁾ Fassung gemäss G vom 11. Mai 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

§ 38

Feuerbestattung erfolgt, sofern der Wille des Verstorbenen nicht entgegensteht oder nicht die nächsten Angehörigen Erdbestattung verlangen. Art

§ 39

¹ In der Wohnsitzgemeinde sind beide Arten der Bestattung unentgeltlich. Kosten

² Wird der Verstorbene auswärts bestattet, hat die Wohnsitzgemeinde jene Kosten zu übernehmen, die bei Bestattung auf einem Friedhof der Gemeinde entstanden wären.

VII. Staatsbeiträge**§ 40¹⁾**

²⁾¹ Der Kanton kann Beiträge leisten an den Bau und die Ausstattung von Pflegeheimen, soweit für diese ein öffentliches Bedürfnis besteht. Beiträge erhält nur, wer gemeinnützige Zwecke verfolgt. Bau- und Betriebsbeiträge

²⁾² Die Beiträge an die anrechenbaren Kosten für Bau, Umbau oder Ausbau sowie für Mobiliar und medizinische Geräte betragen bis zu 50 %.

²⁾³ Der Beitragsempfänger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Finanzierung für den Bau und den Betrieb sichergestellt ist. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Beiträge; er legt die anrechenbaren Kosten fest.

⁴ Die Beiträge können zurückgefordert werden, soweit sie aufgrund unrichtiger Angaben bezogen wurden oder die Bezugsvoraussetzungen weggefallen sind.

⁵ Der Regierungsrat kann mit Trägern inner- oder ausserkantonaler stationärer Einrichtungen, namentlich mit Krankenanstalten oder medizinischen Instituten, Verträge abschliessen über Beiträge an medizinische Leistungen, die in den kantonalen Anstalten nicht oder nicht voll erbracht werden können. Der Grosse Rat beschliesst über die Beiträge im Voranschlag.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. November 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. März 1993.

²⁾ Fassung gemäss G vom 29. September 1997, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1998.

§ 41

Andere Beiträge

Der Kanton kann weitere Tätigkeiten von Gemeinden oder Privaten im Gesundheitswesen durch Beiträge unterstützen.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen**§ 42**

Strafbares Verhalten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen Vollzugsbestimmungen verstösst, wird mit Haft oder Busse bestraft.

§ 43

Mitteilungspflicht

Die Entscheide von Strafbehörden, die zu diesem Gesetz oder zur Gesundheitsgesetzgebung des Bundes ergehen, sind dem Departement zuzustellen.

§ 44

Einziehung

¹ Verstossen Heilmittel, die zur Abgabe an Dritte bestimmt sind, oder Werbeunterlagen für Heilmittel gegen eidgenössische oder kantonale Vorschriften, können sie durch das Departement entschädigungslos eingezogen werden.

² Das Departement ist befugt, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

§ 45

Rechtsmittel

¹⁾ ...

²⁾ Gegen Freiheitsbeschränkungen im Sinn der §§ 33c, 33d oder 33e dieses Gesetzes kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert 20 Tagen seit der Anordnung der Massnahme beim Departement Rekurs erheben.

¹⁾ Fassung gemäss G über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen vom 27. September 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2005.

²⁾ Aufgehoben durch G betreffend die Änderung des G über die Verwaltungspflege vom 18. August 1993, wieder eingefügt durch G vom 26. Juni 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1997.

§§ 46 – 47¹⁾

§ 48

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Inkrafttreten

¹⁾ Aufhebung und Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 1985, Seite 1090.